



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

Schritt für Schritt zur Gefährdungsbeurteilung

5/2.1

Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Dabei kann er sich durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte beraten und unterstützen lassen. Diese sind nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) dazu verpflichtet.

Das Arbeitsschutzgesetz und die dazugehörigen Verordnungen (BetrSichV, GefStoffV, ArbStättV, BioStoffV, ...) regeln dabei allerdings nicht im Einzelnen, wie eine Gefährdungsbeurteilung zu strukturieren und durchzuführen ist. Damit können die Durchführung und Dokumentation an die Bedürfnisse der Organisation angepasst werden.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen können jedoch nur getroffen werden, wenn zuvor die Gefährdungen, die bei Tätigkeiten oder an Arbeitsplätzen auftreten, ermittelt wurden. Dabei sollen systematisch alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten erfasst und in der Beurteilung berücksichtigt werden. Von besonderer Bedeutung sind hierbei Tätigkeiten, die mit der Benutzung von Arbeitsmitteln verbunden sind, und Arbeitsbereiche, in denen Arbeitsmittel, darunter auch Anlagen, vorhanden sind. Die möglicherweise auftretenden psychischen Belastungen sind mit zu betrachten. Belastungsfaktoren, die auf ältere Menschen mehr wirken als auf jüngere, sind ebenfalls zu berücksichtigen, z. B. Heben und Tragen.

Gefährdungen

Die Ermittlungen der Gefährdungen hat sich dabei nicht nur auf den bestimmungsgemäßen Betrieb, sondern auch auf die Behebung typischerweise vorkommender Störungen zu beziehen. Auch Wartungs- und Instandsetzungstätigkeiten sind dabei nicht zu vergessen.

Eine Gefährdungsbeurteilung wird entweder für bestehende oder neu einzurichtende Arbeitsbereiche zu erstellen sein – sofern sie noch nicht vorhanden sind. Bei neuen Anlagen/Betriebsmitteln muss vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden.

Bestimmungsgemäße Verwendung

Bei Arbeitsmitteln ist zu prüfen, ob sie für die jeweils vorgesehenen Arbeiten geeignet sind und ob bei ihrer bestimmungsgemäßen und auch vorhersehbaren Fehlanwendung die Sicherheit gewährleistet ist. Informationen zur bestimmungsgemäßen Anwendung bzw. vorhersehbaren Fehlanwendung können der Betriebsanleitung entnommen werden.

Dabei dürfen nicht nur die durch die eigentliche Benutzung auftretenden Gefährdungen berücksichtigt werden, sondern auch diejenigen, die durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander und/oder mit Arbeitsstoffen und/oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

1

**Schritt 1:
Festlegung/Abgrenzung des zu betrachtenden Arbeitsbereichs**

Untergliederung in Arbeitsbereiche

Um nicht den Überblick zu verlieren, sollten Sie Ihren Betrieb zunächst in kleinere Arbeitsbereiche unterteilen und dann Arbeitsbereich für Arbeitsbereich je nach Dringlichkeit abarbeiten. Die Dringlichkeit kann sich hierbei nach dem Unfallgeschehen, dem zeitlichen Abstand der letzten Gefährdungsbeurteilung oder nach dem Grad der Erweiterung des Arbeitsbereichs durch neue Maschinen und Arbeitsmittel richten.

2 Schritt 2: Erfassung der relevanten zu beurteilenden Tätigkeiten

Nehmen Sie sich den zu betrachtenden Arbeitsbereich vor und ermitteln Sie zunächst alle Tätigkeiten, die dort durchgeführt werden. Nutzen Sie hierzu alle verfügbaren Informationsquellen und listen Sie jeden Arbeitsbereich und jede Beschäftigtengruppe auf, z. B.:

- die ausgeübten Tätigkeiten
- die verwendeten Arbeitsmittel
- die verwendeten Arbeitsstoffe

Von besonderer Bedeutung sind hierbei Tätigkeiten, die mit der Benutzung von Arbeitsstoffen (Gefahrstoffe) verbunden sind, und Arbeitsbereiche, in denen Arbeitsmittel, dar- unter auch Anlagen, vorhanden sind.

*Erfassung der
Tätigkeiten*

3 Schritt 3: Erfassung und Beurteilung der möglichen Gefährdungen und Belastungen

Nachdem Sie die Tätigkeiten, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe für den zu betrachtenden Arbeitsbereich erfasst haben, müssen Sie feststellen, welche Gefährdungen und Belastungen hiermit verbunden sind. Da bei unterschiedlichen Betriebszuständen, d. h. Normalbetrieb, Inangsetzung, Einrichten, Probetrieb, Stillsetzen, Wartung/Pflege, Instandsetzung und Störungen/Ausfälle, unterschiedliche Gefährdungen entstehen können, sind alle möglichen Gefährdungen (auch scheinbar nebensächliche) zu berücksichtigen.

*Erfassung und
Beurteilung der
Gefährdungen*

Im Folgenden werden unterschiedliche Möglichkeiten der Erfassung aller Mitarbeiter bzw. Tätigkeiten aufgezeigt:

Arten der Erfassung von Gefährdungen

- **Arbeitsplatzbezogene Beurteilung**

Wenn ein Arbeitsplatz von mehreren Mitarbeitern genutzt wird und von diesem gleiche Gefährdungen ausgehen (z. B. Büroarbeitsplätze, Schweißarbeitsplätze etc.), empfiehlt sich eine arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung. Es werden demnach alleine die Gefährdungen berücksichtigt, die von einem Arbeitsplatz bzw. von einem Arbeitsmittel ausgehen. Beispielsweise kann zur Beurteilung der Gefährdungen bei Maschinen anhand von Checklisten ein Sicherheitskatalog abgefragt werden, der sich auf alle Betriebszustände (Aufbau, Probetrieb, Normalbetrieb, Einrichten, Wartung und Pflege, Instandsetzung, Störung, Abbau) bezieht.

Gleichartige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen mit gleichen Gefährdungen brauchen somit nur einmal betrachtet und zusammengefasst zu werden.

Zusammenfassung gleichartiger Tätigkeiten

- **Personenbezogene Beurteilung**

Kommen Mitarbeiter an ständig wechselnden Arbeitsplätzen zum Einsatz (z. B. Hausmeister, Betriebs-elektriker, Instandhalter) oder sind für bestimmte Personen besondere Schutzgesetze anzuwenden (z. B. werdende Mütter, Jugendliche, Behinderte), empfiehlt sich eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung.

- **Arbeitsbereichsbezogene Beurteilung**

Sind alle Mitarbeiter innerhalb eines Arbeitsbereichs (z. B. Autowerkstatt) den gleichen Gefährdungen (z. B. durch Lärm, Beleuchtung, Dämpfe, Klima etc.) ausgesetzt, empfiehlt sich eine arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung.

- **Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung**

Gehen Personen der gleichen Tätigkeit nach, d. h., gehören sie der gleichen Berufsgruppe an, ohne dass ihnen ein fester Arbeitsplatz zugewiesen ist

oder ohne dass sie in gleichen Arbeitsbereichen tätig sind (z. B. Reinigungspersonal, Servicetechniker), kann eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung empfohlen werden.

Bei der Ermittlung der Gefährdungen ist zu berücksichtigen, ob eine Gefährdung ggf. für Beschäftigte aus Fremdbetrieben, Leiharbeiter, Besucher usw. auftreten kann.

Bei besonders schutzbedürftigen Personen wie Jugendlichen und Kindern ab 13 Jahren, Schwangeren oder stillenden Müttern, Behinderten oder Rehabilitanden muss zudem geprüft werden, ob die gesetzlichen Bestimmungen und Beschäftigungsbeschränkungen eingehalten und die bestehenden Schutzmaßnahmen angemessen sind. Sehr häufig wird hier von den staatlichen Behörden eine entsprechende Meldung und Dokumentation durch den Unternehmer erwartet.

*Besondere
Personen-
gruppen*

Um zu beurteilen, ob der derzeitige Zustand so belassen werden kann oder ob bestimmte Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, müssen Sie den ermittelten Gefährdungen ein Risiko zuordnen. Das Bewerten des Risikos ist dabei meist ein subjektiver Vorgang, der maßgeblich von persönlichen Erfahrungen der beurteilenden Person abhängt.

Für die Bewertung sollten daher feste Kennzahlen zugrunde gelegt werden. Die Häufigkeit und Dauer der Gefährdungsexposition und ob die Gefährdung dauerhaft und sicher durch Schutzmaßnahmen vermieden werden kann, ist zu bewerten. Dies kann z. B. durch eine Risikomatrix nach Nohl oder nach DIN ISO 1050 geschehen.

Risikobewertung

Da vielfach ein Restrisiko nicht vollends auszuschließen ist, ist es notwendig, nicht nur das bestehende Risiko zu bewerten, sondern auch ein tolerierbares Risiko

festzulegen. Liegt das bestehende Risiko über dem Tolerierbaren, müssen weitergehende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

4 Schritt 4: Festlegung von Maßnahmen

Sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung die Gefährdungen ermittelt und beurteilt, so sind Maßnahmen zu definieren, die die bereitgestellten Gefahren beseitigen oder auf ein unbedenkliches Maß reduzieren.

Allgemeine Grundsätze der Gefährdungsbeurteilung

Nach § 4 ArbSchG ist dabei von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.
- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen.
- Bei den Maßnahmen sind der Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen.
- Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen.
- Spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen.
- Den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen.
- Mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge der weiteren Planung, Beschaffung, Auslieferung und ggf. Montage der Arbeitsmittel und deren künftiger Benutzung die festgelegten Maßnahmen mindestens den geltenden gesetzlichen Vorschriften, den Unfallverhütungsvorschriften und, im Falle der Bereitstellung von Arbeitsmitteln, dem Stand der Technik und den im BMAS verabschiedeten und vom BMA veröffentlichten Regeln und Erkenntnissen entsprechen. Erforderlichenfalls ist bei der Klärung dieser Fragen sachkundiger Rat einzuholen. Sowohl die zuständigen Aufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaften als auch sicherheitstechnische Dienste, Sachverständige und Fachfirmen können hier angesprochen werden.

Die festgelegten Maßnahmen sollten nach dem TOP-Prinzip aufgebaut sein. Insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung fordert, die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung so gering wie möglich zu halten:

TOP-Prinzip

- **Technische Maßnahmen** (z. B. konstruktiv-technische Lösungen wie die Verkleidung von Antrieben)
- **Organisatorische Maßnahmen** (z. B. die Vorgehensweise nach festgelegten Prozeduren mit zugehöriger Aufzeichnung; die Durchführung von Prüfungen)
- **Personenbezogene Maßnahmen** (z. B. der Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung; Unterweisung)

In der Praxis begegnet man all diesen Maßnahmen nebeneinander. In der Regel ergänzen sie sich und müssen auch nebeneinander getroffen werden. Dies gilt insbesondere für technische und organisatorische Maßnahmen. Technische Lösungen für die Beseitigung von Gefahren oder deren Reduktion auf ein ungefährliches Maß sind vorzuziehen, z. B. Betriebsbedingungen oder Einflüsse, die Schäden verursachen oder die Funktion der technischen Einrichtung beeinträchtigen können. Konsequenterweise werden darum auch Prüfungen in

Wertigkeit der Maßnahmen

bestimmten Intervallen zur Sicherstellung der technischen Sicherheitsfunktion verlangt – eine notwendige organisatorische Maßnahme.

5

Schritt 5: Realisierung und Kontrolle der Maßnahmen

Noch nicht getroffene, aber als notwendig erkannte Maßnahmen sind in den betroffenen Arbeitsbereichen zu realisieren. Zu regeln sind hierbei die entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Dazu ist ein Zeitplan für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen notwendig.

Prioritätenliste

Sinnvollerweise sollte bei einem großen Arbeitspensum eine Prioritätenliste geführt werden. Mit erster Priorität sollten die Maßnahmen versehen werden, die hohe Risiken (Gefahren mit gravierenden Auswirkungen und/oder sehr häufigem Auftreten) beseitigen.

Parallel sollten aber auch solche Maßnahmen in Angriff genommen werden, die zwar nur geringere Risiken beseitigen, die aber für ihre Durchführung nur geringen Aufwand erfordern. Die Prioritätenliste sollte auch bei der Jahres- und Investitionsplanung berücksichtigt werden.

Rückkopplung

Bei bereits vorhandenen Arbeitsbereichen mit laufenden Tätigkeiten und Abläufen wird nach der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen eine Bestandsaufnahme über bereits vorhandene Maßnahmen erforderlich. Im Anschluss daran ist zu beurteilen, ob die bereits getroffenen Maßnahmen ausreichen oder ob ggf. zusätzliche Maßnahmen vorzusehen sind. Auch hier muss sich wieder an den bestehenden Vorschriften orientiert und bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln dafür Sorge getragen werden, dass die getroffenen Maßnahmen dem Stand der Technik und – sofern vor-

handen – den Technischen Regeln und Erkenntnissen der Betriebssicherheit entsprechen.

Letztlich ist festzustellen, dass keine Maßnahme ihre Wirksamkeit entfalten kann, wenn sie umgangen oder missachtet wird oder die erforderliche Sicherheitsfunktion aus anderen – möglicherweise in den Betriebsbedingungen liegenden Gründen – nicht erfüllt. Hier sind Kontrollen durch die Vorgesetzten und entsprechende Verbesserungen notwendig, die mit dazu beitragen, dass ergriffene Maßnahmen wirksam sind und bleiben. Solche Kontrollen sollen regelmäßig in Form von Betriebsbegehungen oder im Rahmen von internen Audits stattfinden. Aber auch die ständige Aufmerksamkeit sowohl der betrieblichen Vorgesetzten als auch der Beschäftigten auf diesen Punkt sind wichtig. Neue Mängel und Verbesserungen sollten gemeldet und zügig bearbeitet werden.

*Wirksamkeits-
kontrollen*



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



Die neue Betriebs-sicherheits-verordnung

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5880>**